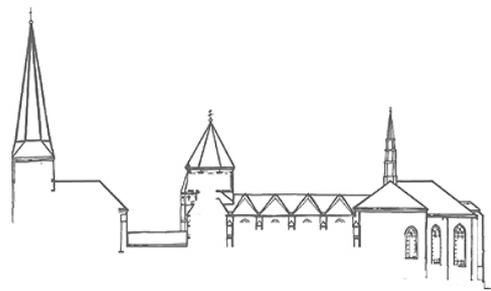


# Kirchliches Amtsblatt



## Bistum Essen

Stück 7

63. Jahrgang

Essen, 31.07.2020

### Inhalt

#### Verlautbarungen des Heiligen Vaters

- Nr. 50 Botschaft von Papst Franziskus zum 106. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2020 . . . . . 59  
Nr. 51 Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel . . . . . 61

#### Verlautbarungen der Deutschen

##### Bischofskonferenz

- Nr. 52 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020 . . . . . 64

##### Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 53 Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Essen (§ 29-KDG-Gesetz) . . . . . 65  
Nr. 54 Statuten für das Domkapitel an der Kathedrale zu Essen . . . . . 65  
Nr. 55 Anwendung der „Dienstvereinbarung über den Umgang mit abhängigkeitsgefährdeten oder suchtmittelerkrankten Mitarbeitenden“ auf Kleriker des Bistums Essen und Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens, die in einem Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis zum Bistum Essen stehen . . . . . 69  
Nr. 56 Dienstvereinbarung über den Umgang mit abhängigkeitsgefährdeten oder suchtmittelerkrankten Mitarbeitenden . . . . . 69

#### Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 57 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Essen (§ 29-KDG-Gesetz-DVO) . . . . . 72  
**Nr. 58 Ausführungsrichtlinien zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Essen – KDG – für den pfarramtlichen Bereich . . . . . 75**  
Nr. 59 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020 Wahlaufufruf . . . . . 76  
Nr. 60 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften. . . . . 77

#### Kirchliche Nachrichten

- Nr. 61 Warnung . . . . . 78

#### Beiliegend Inhaltsverzeichnis 2019

**Nr. 58 Ausführungsrichtlinien zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Essen – KDG – für den pfarramtlichen Bereich**

Um eine einheitliche Anwendung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Essen – KDG – vom 17. Januar 2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, S. 33 ff) bei der Verwendung personenbezogener Daten zu gewährleisten, wird für den pfarramtlichen Bereich folgende Regelung getroffen\*:

I. Die Verwendung personenbezogener Daten hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

Sie dürfen nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Umfang verwandt werden. Darüber hinaus bestehen dann keine Bedenken gegen die Verwendung, wenn das KDG oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

II. Im Einzelnen wird geregelt:

1. Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe

Für Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe der Kirchengemeinde oder pastoraler Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden für kirchliche, insbesondere caritative Zwecke können haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeitenden sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten (Verpflichtungserklärung zum Datenschutz). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen.

Bei der Verwendung von Listen, in denen geleistete Spenden vermerkt werden, ist sicherzustellen, dass Eintragungen nur auf freiwilliger Basis erfolgen und unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

2. Besuchsdienste in Krankenhäusern

Daten, welche die für die Krankenhausseelsorge zuständigen Personen von Krankenhäusern zu diesem Zweck erhalten, dürfen auch an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende zur Wahrnehmung

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

der kirchengemeindlichen Besuchsdienste weitergegeben werden. Dabei sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Essen (PatDSO) oder einer nachfolgenden Regelung zu beachten. Zulässig ist die Weitergabe von Namen und Vornamen der Patienten sowie der Anschrift des jeweiligen Krankenhauses. Die Mitarbeitenden des Besuchsdienstes sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten (Verpflichtungserklärung zum Datenschutz). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende kirchliche Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden kirchlichen Stelle zu bestätigen.

### 3. Datenweitergabe an kirchliche Vereine und Stiftungen

Zur Förderung der kirchlichen Vereine und Stiftungen ist die Kirchengemeinde berechtigt, die bei ihr vorhandenen Daten selbst für Informationen an die Gemeindemitglieder zu nutzen.

### 4. Bekanntmachung kirchlicher Amtshandlungsdaten (z.B. Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihen und Exequien)

Zulässig ist die Veröffentlichung von Name, Vorname und Datum der Amtshandlung in Publikationsorganen der Kirche (z.B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung).

Nicht zulässig ist die Weitergabe dieser Daten an andere Publikationsorgane (z.B. Tageszeitungen) zum Zwecke der Veröffentlichung und an andere gewerbliche Unternehmen (Banken, Versicherungen, u.a.)

Eine Veröffentlichung im oder über das Internet, z.B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde, in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane oder in Social Media (z.B. Facebook), darf nur erfolgen, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

### 5. Bekanntmachung besonderer Ereignisse in kirchlichen Publikationsorganen

Besondere Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen) können in kirchlichen Publikationsorganen (z.B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung) mit Name, Vorname und Datum veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht rechtzeitig schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Kirchengemeinde widersprochen haben.

Auf das den Betroffenen zustehende Widerspruchsrecht ist mindestens einmal jährlich in den kirchlichen Publikationsorganen (z.B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung) oder in sonstiger geeigneter Weise hinzuweisen.

Eine Veröffentlichung im oder über das Internet, z.B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde, in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane oder in Social Media (z.B. Facebook), darf nur erfolgen, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

### 6. Weitergabe von personenbezogenen Daten für kommerzielle Werbung

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten zum Zwecke der kommerziellen Werbung ist nicht erlaubt.

III. Verantwortliche kirchliche Stelle (Verantwortlicher) für die Datenweitergabe im pfarramtlichen Bereich im Sinne dieser Ausführungsrichtlinien ist der jeweilige Pfarrer oder Pfarrverwalter zusammen mit dem Kirchenvorstand.

IV. In allen vorstehend nicht geregelten Fällen und in Zweifelsfällen ist der zuständige betriebliche Beauftragte für den Datenschutz zu befragen.

V. Diese Ausführungsrichtlinien treten zum 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Essen – KDO – vom 10. Juni 2013 (Kirchliches Amtsblatt 2013, S. 60 ff.) außer Kraft.

Essen, 25.06.2020

Msgr. Klaus Pfeffer  
Generalvikar